

# **Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Stößen (Straßenreinigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA, S. 334) und des § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Stößen für das Gebiet der Stadt Stößen in seiner Sitzung am 18.04.2023 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die Straßenreinigung und den Winterdienst nach § 47 Abs. 1 und 2 StrG LSA auf den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen, im Folgenden einheitlich „Straßen“ genannt, innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Stößen mit den Ortsteilen: Nöbeditz  
Priestädt

Das Straßenverzeichnis (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht**

1. Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
2. In Ausübung hoheitlicher Tätigkeit führt die Stadt die Straßenreinigung in dem festgelegten Umfang als öffentliche Einrichtung durch, soweit die Straßenreinigung nicht den Eigentümern anliegender Grundstücke übertragen wird.

### **§ 3 Gegenstand der Reinigungspflicht**

1. Zu reinigen sind:
  - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA),
  - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen / Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).
2. Die Reinigungspflicht erstreckt für den nach § 4 Verpflichteten (Eigentümer/Besitzer) auf den zur Straße gehörenden Bestandteil Gehweg mit Borde, Straßenrinne und Schrammborde.

Für die Stadt erstreckt sich die Reinigungspflicht weiter auf die folgenden zur Straße gehörenden Bestandteile:

- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren
- b) die Parkplätze
- c) Straßenbegleitgrün
- d) Böschungen, Stützmauern
- e) die Überwege

- f) die Einflussöffnungen der Straßenkanäle in Straßenbaulast der Gemeinde
3. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Reinigung auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 3 Abs.4 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges zu reinigen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

4. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

#### **§ 4 Verpflichtete**

1. Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB.
2. Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verpflichtung. Die Straßenanlieger haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass ihnen obliegende Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

#### **§ 5 Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 und 7)
- b) den Winterdienst (§§ 8 und 9).

## **II. Allgemeine Straßenreinigung**

### **§ 6 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung**

1. Die **ausgebauten** Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
2. Bei **nicht ausgebauten** Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm, Unkraut oder ähnlichem.
3. Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
4. Der Straßenkehrriem ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

### **§ 7 Reinigungszeiten**

1. Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen einschließlich der Gehwege durch die nach § 4 Verpflichteten grundsätzlich einmal wöchentlich unter Beachtung der Regelungen der Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Wethautal zu reinigen.

Die wöchentliche Reinigung ist in folgenden Zeiträumen durchzuführen:

- a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September tagsüber bis spätestens 19.00 Uhr
- b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März tagsüber bis spätestens 17.00 Uhr

2. Darüber hinaus kann die Stadt Stößen bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfest, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

## **III. Winterdienst**

### **§ 8 Schneeräumung**

1. Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 315 STVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst

auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 3 Abs.4 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

2. Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
3. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite von mindestens 1,50m zu räumen.
4. Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
5. Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
6. Die Abflussrinnen und Straßeneinläufe der Straßenkanäle müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
7. Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit
  - a) Montag-Samstag von 7.00 bis 20.00 Uhr und
  - b) Sonn- und Feiertag von 8:00 bis 20:00 Uhr.Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

## **§ 9 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.
2. Bei Schnee- und Eisglätte sind Gehwege grundsätzlich in voller Breite und Tiefe und Zugänge zur Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertig gestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
3. Bei Schnee- und Eisglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
4. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und

Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

5. Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 4 zu beseitigen.
6. Beim Abstumpfen und Beseitigen von Schnee- und Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
7. § 8 Abs. 7 gilt entsprechend.

#### **IV. Schlussvorschriften**

##### **§ 10 Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

##### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigungspflicht der Straßen und Gehwege nicht oder nicht vollständig nachkommt,
  2. entgegen § 7 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
  3. entgegen den §§ 8 und 9 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

##### **§ 12 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Stöben vom 26.11.2018, zuletzt geändert am 27.11.2019, außer Kraft.

Stöben, den 18.04.2023

Horst Schubert  
Bürgermeister



Die Satzung wurde am 12.05.23 bei der Kommunalaufsichtsbehörde des Burgenlandkreises angezeigt und hiermit ausgefertigt.

  
Horst Schubert  
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Stößen erfolgte am 06.07.23 im Heimatspiegel.

**Anlage 1**  
**Straßenverzeichnis**

StößenAm Anger  
StößenAm Sportplatz  
StößenAm Stockberg  
StößenBahnhofstr.  
StößenBergstr.  
StößenBornberg  
StößenFabrikhof  
StößenFriedhofstr.  
StößenGartenstr.  
StößenGrüne Str.  
StößenHinter der Post  
StößenHirschenberg  
StößenKapellenblick  
StößenKirchplatz  
StößenMarkt  
StößenNaumburger Str.  
StößenNautzschkeufer  
StößenPfarrstr.  
StößenReußener Weg  
StößenSchlippe  
StößenSchulstr.  
StößenSeilerstr.  
StößenSilberstr.  
StößenTöpferstr.  
StößenUferstr.  
StößenWeißenfelser Str.  
StößenZeitzer Str.  
StößenNöbeditz  
StößenPriestädt